

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der

### AGROISOLAB GMBH

---

---

#### 1. Vertragsgegenstand, Geltung

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Die AGROISOLAB GMBH erbringt insbesondere Labordienstleistungen für den Lebensmittel- und Agrarbereich.
- 1.3. Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Geschäftsbedingungen der AGROISOLAB GMBH an. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos an ihn erbringen.
- 1.4. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und der AGROISOLAB GMBH zur Ausführung der Aufträge des Kunden getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

#### 2. Auftrag

- 2.1. Für den Umfang der von der AGROISOLAB GMBH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend, soweit dieser von der AGROISOLAB GMBH angenommen wurde. Die Annahme kann durch schriftliche Bestätigung oder durch vollständige Leistungserbringung erfolgen.

Soweit die AGROISOLAB GMBH Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des erteilten Auftrages dem Auftraggeber mitteilt, gilt dies als Ablehnung des Auftrags verbunden mit einem neuen Angebot, welches der Annahme des Auftraggebers bedarf.

- 2.2. Der Auftraggeber stellt der AGROISOLAB GMBH die zu untersuchenden Proben frei Haus und ordnungsgemäß verpackt an die folgende Adresse zu:

**Agroisolab GmbH, Prof.-Rehm-Str. 6, D-52428 Jülich.**

- 2.3. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Anlieferung bzw. des Versandes der Proben. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Probenmaterial sachgemäß verpackt sein und den einwandfreien Zustand des Probenmaterials zum Zwecke der Analyse sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr dafür, dass aufgrund von Verpackungs- und/oder Transportfehlern verändertes Probenmaterial zu fehlerhaften Analyseergebnissen führt.

- 2.4. Der Auftrag wird unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln durchgeführt. Art und Methode der Untersuchung stehen im Ermessen der AGROISOLAB GMBH, welche den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzt.

2.5. Ergeben sich nach Auftragserteilung und vor ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrags Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so werden diese ergänzend schriftlich festgehalten und vereinbart. Der Auftraggeber hat für den Fall, dass ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen und Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die AGROISOLAB GMBH behält sich vor, Änderungen an den Prüfverfahren vorzunehmen, sofern sie die Validität der Ergebnisse nicht beeinflussen.

2.6. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung der Untersuchung die zu untersuchenden Produkte ganz oder teilweise zerstört, bzw. unbrauchbar gemacht werden. Gleiches gilt auch für Transport-, Verpackungsmaterialien und Behältnisse, sofern sich der Auftraggeber an diesen nicht das Eigentum vorbehält.

2.7. Die AGROISOLAB GMBH behält sich das Recht vor, für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassenen Proben anfallende Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.8. Mit Erstellung und Übergabe des Ergebnisberichtes gilt die vertragliche Leistung der AGROISOLAB GMBH als vollständig erbracht.

2.9. Ergebnisberichte der AGROISOLAB GMBH nehmen ausschließlich Stellung zu den überlassenen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung, aus welcher die Proben entnommen wurden.

2.10. Nach vollständiger Leistungserbringung (Ziff. 2.8.) bewahrt die AGROISOLAB GMBH die überlassenen Proben des Auftraggebers auf dessen Gefahr unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt für einen Zeitraum von zwei Monaten auf, hiervon ausgenommen sind leicht verderbliche und nicht stabilisierbare Proben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben nach Wahl des Auftraggebers an ihn zurückgesandt (die Kosten trägt der Auftraggeber) oder entsorgt (Ziff. 2.7.).

2.11. Protokolle, Messdaten und andere Aufzeichnungen werden entweder im Original oder in elektronischer Form zehn Jahre lang aufbewahrt. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber schriftlich eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verlangen.

### **3. Fristen, Verzug und Unmöglichkeit**

3.1. Die AGROISOLAB GMBH wird die erteilten Aufträge in angemessener Frist durchführen und mit dem Ergebnisbericht abschließen. Ausführungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, ein Fertigstellungstermin wurde bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart.

3.2. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die zur Analyse benötigten Proben/Materialien der AGROISOLAB GMBH vollständig an einem Laborarbeitstag vorliegen.

3.3. Ist die Nichteinhaltung einer Frist trotz Beachtung der AGROISOLAB GMBH zumutbaren Sorgfalt nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Beherrschungsvermögens der AGROISOLAB GMBH liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann die AGROISOLAB GMBH vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

3.4. Sofern die AGROISOLAB GMBH eine verbindliche Frist für die Durchführung des Auftrages, aus Gründen die die AGROISOLAB GMBH zu vertreten hat, überschreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, sofern er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine angemessene Verzugsentschädigung zu beanspruchen, insgesamt allerdings nicht mehr als 25 % des Auftragswertes, bzw. des rückständigen Auftragswertes. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen gemäß Ziff. 4.

3.5. Setzt der Auftraggeber der AGROISOLAB GMBH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist (mind. sieben Laborarbeitstage), ohne dass die AGROISOLAB GMBH die vereinbarte Leistung fristgemäß erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sofern die AGROISOLAB GMBH ein Verschulden trifft, Schadensersatz anstelle der Leistung in Höhe der in Ziffer 3.4. bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

#### **4. Gewährleistung, Haftung**

4.1. Im Falle eines mangelhaften Gutachtens ist die AGROISOLAB GMBH zunächst zur Nacherfüllung, durch Nachbesserung oder Neuerstellung des Gutachtens, innerhalb angemessener Frist (sieben Laborarbeitstage) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, das heißt wird sie unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder von AGROISOLAB GMBH unberechtigt verweigert bzw. verzögert, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.2. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber der AGROISOLAB GMBH angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entfällt die Gewährleistung.

4.3. Ansprüche wegen mangelhafter Gutachterleistung verjähren nach einem Jahr, ab dem Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung gem. Ziff 2.8, es sei denn die AGROISOLAB GMBH hat den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.4. Die Haftung der AGROISOLAB GMBH auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz ist unabhängig vom Haftungsgrund auf 1.000.000,00 Euro für Sachschäden und 250.000,00 Euro für Vermögensschäden begrenzt.

4.5. Diese Haftungsbeschränkung gemäß 4.4 gilt nicht, soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist der AGROISOLAB GMBH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die AGROISOLAB GMBH eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

4.6 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die AGROISOLAB GMBH auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 4.5 genannten Fälle gegeben ist.

4.6 Die AGROISOLAB GMBH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der AGROISOLAB GMBH zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der AGROISOLAB GMBH anzusehen. Soweit die AGROISOLAB GMBH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die AGROISOLAB GMBH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

4.7 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **5. Zahlungsbedingungen und Preise**

5.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

5.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der AGROISOLAB GMBH, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.

5.3 Im Falle des Verzugs ist die AGROISOLAB GMBH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

5.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die AGROISOLAB GMBH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.

5.5 Die Regelung in 5.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

5.6 Beanstandungen der Rechnungen der AGROISOLAB GMBH sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

5.7 Die AGROISOLAB GMBH ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

5.8 Die AGROISOLAB GMBH ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise während der Laufzeit eines Vertrages zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

5.9 Gegen Forderungen der AGROISOLAB GMBH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

## **6. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

6.1. Die AGROISOLAB GMBH, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere Geschäfts – und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

6.2. Die AGROISOLAB GMBH behält sich das Recht vor, die aus den durchgeführten Untersuchungen erhaltenen Informationen in geeigneter Form und in anonymisierter Weise für eigene Zwecke (z.B. für Statistiken, Präsentationen) zu verwenden.

6.3. Soweit im Rahmen des Auftrags Ergebnisse erarbeitet werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die AGROISOLAB GMBH dem Auftraggeber hieran ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die erbrachte Leistung in irgendeiner Weise zu verändern, zu bearbeiten und diese für Zwecke, die außerhalb seines eigenen Geschäftsbetriebs liegen, zu nutzen.

6.4. Jede beabsichtigte Veröffentlichung (ganz oder teilweise) der von AGROISOLAB GMBH erarbeiteten Arbeitsergebnisse (Ergebnisberichte, Gutachten, Analysen, sonstiges), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AGROISOLAB GMBH, sofern die Veröffentlichung nicht:

- bei Vertragsschluss vereinbart wurde
- Inhalt des vertragswesentlichen Zweckes ist
- gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.5 Sollte der Auftraggeber Ergebnisberichte, Gutachten unberechtigt veröffentlichen, behält sich die AGROISOLAB GMBH die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die auf der unberechtigten Veröffentlichung beruhen, vor.

6.6. Die AGROISOLAB GMBH verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die Firmen – und personenbezogenen Daten werden datentechnisch verarbeitet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der AGROISOLAB GMBH eingehalten.

## **7. Gerichtsstand, Ergänzende Regelungen**

7.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Jülich, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann.

7.2. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Ort des Sitzes der AGROISOLAB GMBH.

7.3. Das Vertragsverhältnis und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.